

Hausordnung Kindertagesstätte „Zwergenland“



1. Öffnungs- und Schließzeiten

Von Montag bis Freitag ist die Kindertagesstätte von 07:00 bis 17:15 Uhr geöffnet. Von 09:00 bis 15:30 Uhr werden die Kinder in der Regel in ihren jeweiligen Gruppen betreut. Außerhalb dieser Zeit erfolgt eine gruppenübergreifende Betreuung.

Für die Ferien gelten veränderte Öffnungszeiten, die nach Bedarf festgelegt werden.

In den ersten drei Wochen der Sommerferien gibt es im „Zwergenland“ partielle Betriebsferien, d. h. dass nur die Kinder betreut werden, deren Eltern nachweislich in dieser Zeit berufstätig sind.

Zwischen Weihnachten und Neujahr ist das Zwergenland geschlossen. Weitere Schließtage sind den jährlich aktualisierten Aushängen zu entnehmen.

2. Bringen und Abholen / Aufsichtspflicht

Die Verantwortung der ErzieherInnen für das zu betreuende Kind beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe an die ErzieherInnen bzw. Eltern. Begleitende Geschwisterkinder und befreundete Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern.

Die Übergabe eines Kindes an andere Personen erfolgt nur nach Vorlage einer gültigen schriftlichen Tagesvollmacht bzw. Dauervollmacht. Dies gilt auch für die Abholung durch Geschwisterkinder (s. separate Vollmacht).

Während des Besuches der KiTa und den im Zusammenhang mit dem Besuch in der KiTa entstehenden Wegen, besteht für das Kind gesetzlicher oder vertraglicher Unfallversicherungsschutz.

Unfälle, auch Wegeunfälle sind der KiTa-Leitung umgehend mitzuteilen.

Bei Festen innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

3. Organisation

Die Frühstückszeit findet von 08:00 Uhr bis 08:30 Uhr im Erdgeschoss statt. Alle Kinder, die nicht frühstücken, werden während dieser Zeit im 1. OG betreut.

Alle Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in die KiTa gebracht werden.

4. Krankheiten und Fehlzeiten der Kinder

Eltern melden ihr Kind grundsätzlich nur bei den ErzieherInnen ab. Erfolgt dies am jeweiligen Tag bis 13:00 Uhr, wird ab dem Folgetag kein Essengeld berechnet.

Allgemein ansteckende Erkrankungen (insbesondere Salmonellen, Läuse, Windpocken, Röteln, Scharlach, Bindehautentzündung, Entzündung der Mundschleimhaut etc.) müssen umgehen der Leitung oder den ErzieherInnen gemeldet werden.

Ebenso sind die Eltern verpflichtet, Befindlichkeitsstörungen der Kinder, auch wenn diese scheinbar abgeklungen sind (z.B. Übelkeit, Durchfall, etc.) und Stürze mitzuteilen.

Die Eltern werden von den ErzieherInnen benachrichtigt, wenn das Kind Krankheitssymptome erkennen lässt, sich unwohl fühlt und ggf. abgeholt werden soll. In diesem Fall muss das Kind einem Arzt vorgestellt werden.

Grundsätzlich gilt: wenn ein Kind aus Krankheitsgründen aus der KiTa abgeholt werden muss oder wenn ein Kind eine ansteckende Erkrankung hat, muss den ErzieherInnen vor Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Anderenfalls wird das Kind von den ErzieherInnen nicht entgegen genommen.

Müssen Kinder Medikamente in der KiTa einnehmen, ist eine entsprechende Bescheinigung des Arztes und eine genaue Dosierungsanweisung erforderlich, das gilt auch für homöopathische Medikamente.

Grundsätzlich muss die Erreichbarkeit der Eltern durch Hinterlegung entsprechender Telefonnummern sichergestellt sein.

5. Betreuungszeit

Die Eltern beachten die Einhaltung ihrer durch das Jugendamt bestätigten Betreuungszeit. Zeitliche Verlagerungen innerhalb der Woche sind möglich, wenn sie

- a) regelmäßig erfolgen
- b) die vorgeschriebene Betreuungszeit, auf die Woche hochgerechnet, trotzdem eingehalten wird und
- c) sie vorher mit den ErzieherInnen abgesprochen werden.

Bei Überziehen sowohl der täglichen Betreuungszeit als auch der Öffnungszeit sind pro angefangener Stunde 13,00 Euro zu entrichten. Der Betrag wird vom Konto abgebucht.

6. Ordnung und Sauberkeit

Die Räume der Kinder sind ohne Straßenschuhe bzw. mit entsprechenden Schuhüberziehern zu betreten.

In der Garderobe achten bitte alle Eltern mit auf Ordnung. Kindersitze und Fahrradhelme haben hier keinen Platz und müssen im Gartenhaus aufbewahrt werden.

7. Sicherheit

Es ist darauf zu achten, dass die Haustür, die Gartentür und die Tür zur Straße geschlossen sein müssen. Während des Aufenthaltes der Kinder im Garten ist das KiTa-Haus verschlossen und ausschließlich über den Garteneingang zu erreichen.

Das Tragen von Ketten, Hosenträgern bzw. Schlüsselanhängern der Kinder ist verboten. Kordeln aus Jacken oder Kapuzen müssen entfernt werden.

Die in der KiTa deponierten Wäschebeutel sollen aus Stoff oder Kunststoff sein (keine Einkaufstüten).

Die Kinder benötigen festes Schuhwerk, dies gilt sowohl für die Hausschuhe als auch für Sommerschuhe. Offene Clogs und Flipflops sind untersagt.

Das Rauchen auf dem Gelände der KiTa ist verboten.

8. Haftung

Für mitgebrachte Spielsachen und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung durch den Elternverein übernommen.

Eltern haften selbst für ihre Garderobe und ihre Taschen. Dies gilt auch für die in den Kinderwagen aufbewahrten Gegenstände.

Für nicht ordnungsgemäß angeschlossene Fahrräder, Laufräder, Roller etc. wird keine Haftung durch den Elternverein übernommen.